



CANDOR GmbH Inforblatt zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG

Kurz für Sie zusammengefasst

Seit dem 01.01.2018 dürfen elektrische Raumheizgeräte mit mehr als 250 Watt Leistungsaufnahme nur noch mit bestimmten Thermostaten verkauft werden, um die gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Die EU-Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG greift somit europaweit in den Elektroheizungsmarkt ein. Nach dieser neuen Richtlinie greift der Gesetzgeber regulierend in die Energieeffizienz von elektrischen Heizgeräten und Infrarotheizungen ein. Mit dem Ziel, nur noch sparsame und effiziente Heizgeräte auf dem europäischen Markt zum Verkauf angeboten werden.

Die Verordnung 2015/1188 gibt im Rahmen der Ökodesign Richtlinie neue zulässige Bedingungen für den Einsatz von Infrarotheizungen als Einzelraumheizung vor.

Welches Ziel verfolgt die Ökodesign Richtlinie?

Das Ziel dieser Richtlinie ist ein möglichst Sparsamer betrieb von Elektroheizgeräten um den CO² Ausstoß zu verringern. Dabei hilft es den Verbrauchern, dass sich nur noch effiziente Geräte am Markt befinden, welche die Vorgaben der Richtlinie auch erfüllen.

Der Verkauf von einzelnen Infrarotheizungen ist in der EU seit dem 01. Januar 2018 nicht mehr zulässig. Als Hersteller von Infrarotheizsystemen begrüßt die Candor GmbH diese ökologische Regulierung. Es ist unser Ziel möglichst effiziente und umweltschonende Heizgeräte herzustellen.

Bitte beachten Sie:

auch Candor Infrarotheizungen müssen mit Raumthermostate, die, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen installiert werden. Wir beraten Sie ausführlicher zu diesem Thema, spreche Sie uns an!

Spezifische Anforderungen für ortsfeste elektrische Raumheizgeräte

Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s) nach Anhang II, Punkt 1 aus der Verordnung 2015/1188. Ortsfeste elektrische Einzelraumheizgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 250 Watt muss mindestens 38 % betragen und unter 250 Watt Nennwärmeleistung mindestens 34 %.

So berechnen Sie den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s)

Die Formel: $\eta_s = 30\% + F(1) + F(2) + F(3) - F(4) - F(5)$

Der Basiswert für Infrarotheizungen beträgt 30 %. F(1) bis F(5) sind Korrekturfaktoren, jedoch sind nur F(2) und F(3) für Infrarotheizungen relevant.

Aus den Tabellen der Verordnung zum Korrekturfaktor F(2) können folgende Einzelwerte für ortsfeste elektrische Einzelraumheizungen entnommen werden, welche für die Berechnung einzubeziehen sind. (Die Werte schließen sich gegenseitig aus und bauen nicht auf einander auf):

- Manuelles Raumthermostat: + 1 %
- Elektronisches Raumthermostat: + 3 %
- Elektronisches Raumthermostat mit Zeitschaltung: + 5 %
- Elektronisches Raumthermostat mit Wochenprogramm: + 7 %

Der Korrekturfaktor F(3) wird wie folgt einbezogen (Werte können addiert werden):

- Mit Fernbedienung: + 1 %
- Raumtemperaturerfassung mit Erkennung von offenen Fenster: + 1 %
- Mit Funktion adaptiver Startsteuerung: + 1 %

Beispielrechnung

Es kann maximal ein Wert von 39 % erzielt werden. Die benötigten 38 % werden bereits bei elektronischen Raumthermostat mit Wochenprogramm erreicht.

Candor Infrarotheizung	30 %
+ Elektronisches Thermostat mit Wochenprogramm	7 %
+ Mit der Funktion „adaptiver Startsteuerung“	1 %
= Ergebnis:	38 %

Für den Höchstwert von 39 % erreichen zu können benötigen Sie zusätzlichen einen Fenster-Öffnungsmelder.

Candor Infrarotheizung	30 %
+ Elektronisches Thermostat mit Wochenprogramm	7 %
+ Mit der Funktion „adaptiver Startsteuerung“	1 %
+ Fenster-Öffnungsmelder	1 %
= Ergebnis:	39 %

Link zur Richtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009L0125>